

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung  
des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion Graubünden

Abkürzung der Firma / Organisation SBK Graubünden

Adresse La Nicca Strasse 17, 7408 Cazis

Kontaktperson Renate Rutishauser

Telefon 076 509 24 22

E-Mail [praesidium@sbk-gr.ch](mailto:praesidium@sbk-gr.ch)

Datum 27.10.2023

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. November 2023** an folgende E-Mail Adressen: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) sowie [pflge@bag.admin.ch](mailto:pflge@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege).....</b>	<b>3</b>
<b>Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101).....</b>	<b>6</b>
<b>Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).....</b>	<b>7</b>
<b>Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) .....</b>	<b>8</b>
<b>Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes .....</b>	<b>10</b>
<b>Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV) .....</b>	<b>11</b>
<b>Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen) .....</b>	<b>12</b>
<b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>13</b>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)</b>			
<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
			<p>Einleitende Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Prozess für die Kantone, um Gelder für die praktische Ausbildung in den Institutionen, Ausbildungsbeiträge für die Studierenden und Gelder für die höheren Fachschulen zu erhalten, ist aus unserer Sicht zu kompliziert.</li> <li>• Es sollten Anreize für diejenigen Institutionen geschaffen werden, die heute schon am meisten Pflegende ausbilden, ihre Kapazitäten wenn möglich noch zu erhöhen oder die Abbruchrate während der Ausbildung zu senken. Dass Spitäler keine Doppelfinanzierung ihrer Ausbildungsleistung erhalten sollen, ist nachvollziehbar. Allerdings sollten hier direkt Lösungen aufgezeigt werden, wie die Spitäler trotzdem von der Ausbildungsförderung profitieren und so ihre zentrale Rolle in der Ausbildung der Pflegefachpersonen wahrnehmen können.</li> <li>• Die Bundesbeiträge sollen nach unserem Dafürhalten nicht degressiv gestaffelt werden, da diese ohnehin befristet sind.</li> <li>• Dass nachgewiesen werden soll, dass die Studierenden zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf Unterstützung angewiesen sind, führt zu einer aufwendigen Bürokratie. Dies hat der Kanton Graubünden erkannt, und sieht vor, allen Studierenden einen Lohn, der den Lebensunterhalt sichert, zukommen zu lassen.</li> <li>• Es sollte deshalb insbesondere Art. 4 Abs. 1b der Verordnung überprüft, allenfalls angepasst oder sogar gestrichen werden.</li> </ul>
2	1	b	Wir befürworten das Ziel, die Qualität der praktischen Ausbildung zu verbessern ausdrücklich. Denn neben einer angestrebten Erhöhung der Kapazitäten muss es auch darum gehen, die Abbruchrate in der Ausbildung zu senken. Hierbei spielt die Qualität der praktischen Ausbildung eine zentrale Rolle.
2	2		<p>Dass Spitäler keine Doppelfinanzierung ihrer Ausbildungsleistungen erhalten sollen, ist nachvollziehbar. Allerdings sollten hier direkt Lösungen aufgezeigt werden, wie die Spitäler trotzdem von der Ausbildungsförderung profitieren und so ihre zentrale Rolle in der Ausbildung der Pflegefachpersonen wahrnehmen können.</p> <p>Es sollten Anreize für diejenigen Institutionen geschaffen werden, die heute schon am meisten Pflegende ausbilden, ihre Kapazitäten wenn möglich noch zu erhöhen oder die Abbruchrate während der Ausbildung zu senken.</p>
3	2		Wir sprechen uns gegen die degressive Ausbezahlung der Bundesbeiträge aus.

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

4	1	a	Gemäss unserer Einschätzung können die Kantone lediglich die <i>geplante</i> Wirksamkeit der Ausbildungsbeiträge darlegen. Die Überprüfung der Wirksamkeit erfolgt dann bei der jährlichen Berichterstattung der Kantone zuhanden des BAG.
4	1	b	Wir verlangen diesen Artikel zu streichen, da er dem Ziel, möglichst vielen Menschen den Zugang zu einem Pflegestudium zu ermöglichen, zuwiderläuft.
4	2		Es ist im Interesse der ganzen Gesellschaft zu begrüssen, dass die Förderung mit diesem Artikel allen Menschen mit Wohnsitz in der Schweiz offensteht. Berücksichtigt werden sollten aber auch Pendlerinnen und Pendler, die ihre Ausbildung in unseren Institutionen absolvieren.
5	2		Dieser Absatz ist zu streichen. Dieser entspricht nicht der angestrebten Zielerreichung, besonders da die Unterstützung des Bundes insgesamt befristet ist.  Stattdessen wäre ein neuer Absatz, der definiert, dass die finanziellen Leistungen den Studierenden während der gesamten Ausbildungsdauer zur Verfügung stehen. Eine degressive Auszahlung könnte genau dies gefährden.
9	2		Wichtig ist, dass es möglich sein muss, mit Bundesbeiträgen die praktische Ausbildung von Berufsbildner:innen oder deren Support zu finanzieren.

Fazit	
	Zustimmung ohne Vorbehalte
<b>X</b>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			-

<b>Fazit</b>	
<b>X</b>	Zustimmung
	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			<p>4. Titel, 1. Kapitel, 6. Abschnitt: Titel: <b>«Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen, und Organisationen, die solche Personen beschäftigen»:</b></p> <p>Der verfassungsmässig garantierte eigenständige Bereich der Pflege, um dessen Umsetzung es vorliegend geht, ist hier nicht abgebildet. Bei den Pflegefachpersonen handelt es sich um Personen, die ihre Leistungen eben nicht nur auf ärztliche Anordnung erbringen, bzw. deren Leistungen nur zum Teil auf ärztliche Anordnung hin erbracht werden. <b>Der Titel ist entsprechend zu ergänzen.</b></p>

Fazit	
	Zustimmung
<b>x</b>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)**

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			<p><b>Allgemeine Bemerkungen zum eigenverantwortlichen Bereich</b></p> <p>Mit der vorgesehenen Umsetzung sind wir nicht einverstanden. Wir lehnen diese in dieser Form ab.</p> <p>Die Initiative verlangte, dass in eigener Kompetenz erbrachte Leistungen von Pflegefachpersonen direkt mit den Krankenkassen abgerechnet werden können.</p> <p>Die erforderlichen Kompetenzen erwirbt eine Pflegefachperson mit dem Berufsabschluss. Lediglich deren Anerkennung wird ihr bis anhin verwehrt. Ein Medizinstudium führt zu anderen Kompetenzen und eignet sich nicht dazu, diejenigen von Pflegenden beurteilen zu können. In der Begleitung von Menschen, die auf medizinische Hilfe angewiesen sind, arbeiten unterschiedliche Berufsgruppen auf Augenhöhe zusammen. Keine ist der anderen unterstellt, die Aufgaben sind durch die unterschiedliche Ausbildung definiert.</p> <p>Die vorgesehenen Einschränkungen erachten wir deshalb als zutiefst stossend, schikanös und als Bürokratiemonster. In keiner Art und Weise wird das Ziel, die Attraktivität des Berufs zu fördern, so erreicht. Im Gegenteil wird damit ein tiefes Misstrauen gegenüber den Pflegenden an den Tag gelegt, sie könnten ihre Arbeit nicht unbeaufsichtigt verrichten und für diese einstehen.</p> <p>Als Pflegefachperson erbringt man Leistungen in eigener fachlicher Verantwortung und sollte somit auch Aufgaben an Health Care Assistents delegieren können. Das Ziel muss sein, angesichts der schwindenden Ressourcen möglichst effizient arbeiten zu können. Dies gilt hier vor allem im Bereich der Spitex und für freiberuflich tätige Pflegefachpersonen.</p> <p><b>Der Titel muss gemäss dem geänderten Inhalt angepasst werden.</b></p>
7			<p>Die vorgesehenen Massnahmen schränken die Autonomie im Gegenteil ein und implizieren, dass Pflegefachpersonen letztendlich nicht eigenverantwortlich handeln können. Die Forderung einer zweijährigen Erfahrung in einzelnen Bereichen ist widersinnig, widerspricht der beruflichen Realität und ist kaum umsetzbar.</p>
7	2bis	c	<p><b>Art. 7 Abs. 2bis Bst. c, der zwei Jahre bereichsspezifische Erfahrung fordert, ist ersatzlos zu streichen.</b></p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

7	2bis	a	Bei Inkrafttreten von Art. 7 Abs. 2 <sup>bis</sup> litt. c, entfielen diese Bestimmung, da litt. c jeden Bereich der Pflege erfasst, bzw. die bisher für die Gebiete der Koordination (litt. a) und der psychiatriepflegerischen Bedarfsabklärung (litt. b) geltende zusätzliche Anforderung einschlägiger Praxiserfahrung auf die gesamte Pflege ausdehnt.
7	2bis	b	Siehe Bemerkung zu Artikel 2bis a.
7	4		Diese Leistungen sollten analog auch in Pflegeheimen ohne ärztliche Verordnung erbracht werden können.
8a	1bis		Siehe einleitende Bemerkungen
8a	8		<b>Dieser Absatz ist gemäss unserer Ausführungen ersatzlos zu streichen.</b>

<b>Fazit</b>	
	Zustimmung
	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
	Grundsätzliche Überarbeitung
<b>x</b>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			-

<b>Fazit</b>	
<b>x</b>	Zustimmung
	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (Em-GvV)**

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

<b>Fazit</b>	
X	Zustimmung
	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)</b>	
<b>Kapitel-Nr.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
<b>Bemerkung/Anregung</b>
Siehe Seiten 3 und 11.